

Antragsteller : BORBET

Typ(en) : T 80730

Ausführung : Lk 112 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BOØ72,5 /Ø57,1

Technische Daten, Kurzfassung**Raddaten**

Radtyp : T 80730

Radausführung : Lk 112

Radgröße nach Norm : 8 J x 17 H2

Einpreßtiefe in mm : 35

zulässige Radlast in kg : 640

zul. Abrollumfang in mm : 2100

Lochkreisdurchmesser in mm : 112

Lochzahl : 5

Mittenlochdurchmesser in mm : 72,5 mm mit Zentrierring, Kennzeichnung:
BOØ72,5 /Ø57,1

Zentrierart : Mittenzentrierung

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Volkswagen AG., Wolfsburg

Radbefestigungsteile : mit den vom Radhersteller mitzuliefernden Kegelbundschräuben M14x1,5, Kegelwinkel 60°, Schaftlänge 28,5 mm

Anzugsmoment in Nm : Passat(3B und 3BG) 110

Spurverbreiterung : bis zu 20 mm (3B, 3BG)

Typ: 3B		ABE / EG-Genehmigung: e1*95/54*0043*.. / e1*98/14*0043*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66; 74; 81; 85; 88; 92; 110; 142	Passat, Passat Variant (syncro / 4-Motion)	215/45R17-87 26)31) 215/45R17-91 reinforced 225/45R17-90 1)23)26) 225/45R17-91 1)23) 235/40R17-90 1)23)26)	2)3)4)5)6)7)8)9)10)

e1*98/14*0043*15E min. 930/970 max. 1170/1080,
1190/1160 bei Allrad

5/112/57,1

Antragsteller : BORBET

Typ(en) : T 80730

Ausführung : Lk 112 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BOØ72,5 /Ø57,1

Typ:		3BG	
ABE / EG-Genehmigung:		e1*98/14*0157*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
74; 75; 85; 96; 110; 125; 142	Passat, Passat Variant (4-Motion)	215/45R17-87 26)31) 215/45R17-91 reinforced 225/45R17-90 26) 225/45R17-91 235/40R17-90 1)23)26)42)	2)3)4)5)6)7)8)9) 10)

e1*98/14*0157*02

min. 970/980max. 1190/1060,
1200/1150(1170) bei Allrad

5/112/57,1

Auflagen und Hinweise

- Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeug-sachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
Fahrzeughersteller,
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer
auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi- oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.

Antragsteller : BORBET

Typ(en) : T 80730

Ausführung : Lk 112 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BOØ72,5 /Ø57,1

-
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
 - 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
 - 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können, es sei denn, daß die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
 - 10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite mit Klebe- oder Klammergewichten ausgewuchtet werden.
 - 23) Durch geeignete Maßnahmen ist für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 1 nach vorne zu sorgen (z.B. durch Ausstellen des Stoßfängers, des Kotflügels, durch Tieferlegung oder durch Anbau von Karosserieteilen). Es können eine oder auch mehrere Maßnahmen erforderlich sein.
 - 26) Für Fahrzeugausführungen bei denen in den Fahrzeugpapieren **V-Reifen** eingetragen sind, sind aus Gründen der Tragfähigkeit der Sonderreifen nur **ZR-, W- oder Y-Reifen** zulässig. Bei ZR-Reifen ist statt des Load Index (LI) die entsprechende Tragfähigkeit in kg auf dem Reifen angegeben.
 - 31) Nur zulässig an Fahrzeugversionen mit zulässigen Achslasten bis 1090 kg.
 - 42) An Achse 2 ist vom Kunststoffinnenkotflügel im Bereich von der Radmitte bis zur seitlichen Stoßleiste, ein Streifen von ca. 60 mm Breite (gemessen von der Radhausauschnittkante) abzutrennen, oder diesen vollkommen an das Blehradhaus anzulegen.

Die Anlage 23b mit den Blättern 1 bis 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ T 80730 des Herstellers BORBET.

Essen, 26. Februar 2001

RA97/00187/C/15